

## **Der rheinland-pfälzische Gewerbearzt und seine Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren**

**Der rheinland-pfälzische Gewerbearzt ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen des Berufskrankheitenverfahrens in den Entscheidungsprozess zur Feststellung einer Berufskrankheit als neutraler Gutachter eingebunden. Hierbei wird in Rheinland-Pfalz jeder Einzelfall geprüft und eine gewerbeärztliche Bewertung für den Unfallversicherungsträger erstellt, d.h. eine unabhängige Stellungnahme abgegeben.**

Das Feststellungsverfahren und das letzte Entscheidungsrecht im Berufskrankheitenverfahren (BK-Verfahren) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Rechtlich sind diese verpflichtet, den gewerbeärztlichen Vorschlägen (z.B. ergänzende Beweiserhebungen, Überprüfung des medizinischen Gutachtenergebnisses) in der Sachverhaltsaufklärung zu folgen. Der Staatliche Gewerbearzt für RLP kann auf die Daten zum Berufskrankheitengeschehen im eigenen Zuständigkeitsbereich und zur Art der beruflichen Exposition (firmenbezogen) seit 1978 zurückgreifen.

**In den folgenden Erkrankungsfällen gelang es durch die erfolgreiche Intervention des Gewerbearztes, Berufskrankheiten zur Anerkennung zu bringen, deren Anerkennung ansonsten vom Unfallversicherungsträger versagt worden wäre. In den meisten Fällen ist die Beweiserhebung zu früheren Tätigkeiten und Expositionen unvollständig; gerade in diesen Fällen ist der gewerbeärztliche Sachverstand und der Erfahrungsschatz über viele Jahrzehnte unersetzlich.**

**Die häufigste Berufskrankheit in Rheinland-Pfalz ist seit Jahren die Lärmschwerhörigkeit,** somit sind Berufslärmfälle auch überproportional häufig zu beurteilen, so auch im Folgenden:

Einem 64-jährigen Schlosser sollte eine BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit) aufgrund des ärztlichen Gutachtens versagt werden. Der ärztliche Gutachter favorisierte außerberufliche Gründe als den wesentlichen Risikofaktor des festgestellten Gehörschadens, da die Gehörkurve des einen Ohres auch im Bereich der mittleren und tiefen Töne leicht abgesunken war und die Kurven der beiden Seiten nicht streng seitengleich verliefen. Weitere gutachtlich durchgeführte Untersuchungen waren uneinheitlich ausgefallen. Gewerbeärztlich konnte der Begründung nicht gefolgt werden, es wurden Zusatzuntersuchungen eingefordert. Der Versicherte hatte insgesamt 49 Jahre bei

über 90 dB(A) gearbeitet, die letzten 30 Jahre sogar bei 92 dB(A). Da noch frühere Tonaudiogramme (Standarduntersuchung des Gehörs) beigezogen werden konnten, ließ sich der Lärmschaden in seiner Entwicklung plausibel machen. Ein Zweitgutachten wurde als erforderlich angesehen, wobei diese ärztliche Befundung gänzlich den Berufsfolgeschaden bestätigte. Die Lärmschwerhörigkeit wurde danach als Berufskrankheit anerkannt.

Bei einem weiteren Schlosser (55 Jahre alt) waren nicht alle früheren Tätigkeiten unter Lärmexposition in die arbeitstechnische Expertise einbezogen worden. Vor allem eine Tätigkeit als Schmied in jungen Jahren blieb unberücksichtigt. Der vorhandene Gehörschaden war zu ausgeprägt, um ihn durch die ermittelten Lärmwerte begründen zu können, daher sollte eine Berufskrankheit abgelehnt werden. Auch in diesem Fall konnte dem Versicherten zu seinem Recht verholfen werden; eine Berufskrankheit wurde aufgrund der gewerbeärztlichen Stellungnahme anerkannt. Gar nicht selten sind neben der verfahrensführenden BG (Berufsgenossenschaft) noch weitere BG'en zur Vervollständigung der Berufsbiographie in die Ermittlungen einzubeziehen, was gelegentlich unterbleibt. Gerade wenn Firmen nicht mehr existent sind oder nach Insolvenzverfahren übernommen wurden, erfordern die Ermittlungen zum Teil einen hohen Aufwand, zum Teil muss auf Erfahrungswerte an analogen Arbeitsplätzen zurückgegriffen werden.

Gerade bei Krebserkrankungen hängt für den Betroffenen oder die Hinterbliebenen besonders viel (nicht nur materiell) vom Ausgang eines Berufskrankheitenverfahrens ab. So musste noch zu Lebzeiten eines 75-jährigen Maurers zum beruflichen Zusammenhang eines Pleuramesothelioms (Bösartiger Tumor des Rippenfelles) - meist sehr schnell nach Diagnosestellung tödlich - Stellung genommen werden. Der Unfallversicherungsträger wollte die BK nicht anerkennen. Eine berufliche Asbestbelastung hatte in der Vergangenheit zwar bestanden, die medizinischen Befunde wurden allerdings als nicht beweisträchtig für die o.g. Krebserkrankung des Versicherten angesehen. Dies konnte aus Sicht des Gewerbearztes widerlegt werden. Leider verstarb der Versicherte im Verfahrensverlauf, so dass er selbst nicht mehr in den Genuss der Rentenzahlung kommen konnte. Die vom Gewerbearzt geforderte Obduktion (zustimmungspflichtig) erbrachte den eindeutigen Beweis des Pleuramesothelioms.

Nicht nur die Beweiswürdigung zur Anerkennung einer Berufskrankheit im BK-Verfahren ist dem Gewerbearzt ein wichtiges Anliegen. Gewerbeärztliche Stellungnahmen im Rahmen des BK-Verfahrens enthalten häufig Vorschläge für präventive Maßnahmen, die dem Erkrankten einen Verbleib an seinem Arbeitsplatz ermöglichen sollen oder stellen Möglichkeiten für geeignete Maßnahmen (z.B. Umschulungen oder Arbeitsplatzwechsel) dar, wenn ein weiterer Verbleib am Arbeitsplatz mit einem unvermeidbar hohen Gesundheitsrisiko einherginge.

Dr. med. Irma Popp  
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht  
Abteilung 3 -Staatlicher Gewerbearzt für Rheinland-Pfalz-  
Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz  
Tel.: (06131) 6033-1307, E-Mail: Irma.Popp(at)luwg.rlp.de